

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Mitglieder des Lehrerhauptpersonalrates möchten Ihnen für das Jahr 2022 alles Gute für Ihr persönliches sowie berufliches Leben wünschen. Bedingt durch die anhaltende Corona-Pandemie und die weiterhin prekäre Unterrichtsversorgung an vielen Schulen ist die Belastung im schulischen Alltag sehr hoch. Umso wichtiger ist es für uns alle gesund zu bleiben.

Zu Beginn des neuen Jahres sind wie immer wichtige Fristen zu beachten:

Versetzungsanträge

Für das Schuljahr 2022/2023 müssen Versetzungsanträge bis zum 31.01.2022 im Landesschulamt auf dem Dienstweg eingegangen sein. Anträge auf Versetzung oder Übernahme im Rahmen des Lehrertauschverfahrens in ein anderes Bundesland haben 6 Monate vor dem jeweiligen Termin beim derzeitigen Dienstherrn vorzuliegen.

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung

Für Arbeitnehmer ist es immer möglich, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zu beantragen. Zum Antrag des Beschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung muss eine Erörterung mit dem Arbeitgeber durchgeführt werden. Zu dieser Erörterung kann der Beschäftigte eine Vertreter*in des Personalrates hinzuziehen. Das Arbeitsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Beantragung mindestens sechs Monate bestanden haben. In dem Antrag ist die gewünschte Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeit gestellt werden. Wenn die Teilzeit am 01.08.2022 beginnen soll, dann muss der Antrag bis Ende April bei der Personalabteilung des Landesschulamtes vorliegen. Trotz der genannten Frist von drei Monaten ist es dennoch ratsam, einen Antrag bis zum **31.01.2022** zu stellen, damit Schulleitungen langfristig planen können.

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Tarifvertrag Länder (TV-L)

Nach § 11 TV-L besteht ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung:

- (1) wenn man ein Kind im gemeinsamen Haushalt unter 18 Jahren betreut,
- (2) wenn ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird. Zu den „Angehörigen“ gehört auch die Verwandtschaft des Ehepartners. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe

bedürfen (nach § 14 SGB XI). Eine Bescheinigung eines Arztes hierüber reicht aus.

Den Anspruch nach Nummer 1 und 2 kann der Arbeitgeber nur dann verweigern, wenn dringende betriebliche Gründe dagegenstehen.

Teilzeit nach sonstigen gesetzlichen Regelungen (Pflege- und Familienpflegezeitgesetz)

Diese Gesetze ermöglichen Beschäftigten, Angehörige mit anerkanntem Pflegegrad kurzzeitig oder längerfristig in häuslicher Umgebung tatsächlich zu pflegen. Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. In den konkreten Fällen sollte jeder Beschäftigte sich beraten lassen.

Teilzeit für Beamtinnen und Beamte

Im § 43 Beamtenstatusgesetz des Bundes wird gefordert, dass Teilzeit zu ermöglichen ist. Das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 64 nimmt Bezug auf den § 43 des Beamtenstatusgesetzes, in welchem die Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung festgelegt sind. Paragraph 65 des Landesbeamtengesetzes regelt die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Diese Teilzeit ist zu bewilligen, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt werden muss. Im § 65a sind die gesetzlichen Vorgaben zur Familienpflegezeit geregelt. Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wegen Familienpflegezeit muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung vorliegen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Sie erreichen uns:Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhpr.hinz@sachsen-anhalt.de	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de
--	---